

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

1 (15.1.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1886.

Inhalt.

Dienstauchten.

Bekanntmachungen.

1. Die Abhaltung der Pfarrsynoden betr. 2. Die Einführung des Choralbuchs betr.
3. Die Verteilung der Reformationstkollekte betr.

Erinnerung. Die Aufstellung der Voranschläge für die ev.-kirchl. Ortsfonds betr.

Diensterledigung.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Dienstauchte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Dezember 1885 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Allmannsweiler aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Georg Friedr. Emil Schweickhardt in Wiesleth zum Pfarrer in Allmannsweiler zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Abhaltung der Pfarrsynoden betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Jahre 1886 die Pfarrsynoden abzuhalten sind.

Die Dekanate werden deshalb aufgefördert, soweit es nicht schon geschehen ist, mit den Vorarbeiten dazu zu beginnen und die in § 6 der Pfarrsynodalordnung vorgeschriebene Vorlage der Fragen zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1885.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Schend.

2. Die Einführung des Choralbuches betr.

Diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt wird wieder, wie für die beiden vorangegangenen Jahre, ein von Herrn Hosprediger Helbing verfaßter „Vieder-Vorschlag für das Kalenderjahr 1886“ in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren beigelegt, dessen Berücksichtigung wir den Geistlichen und Organisten im Interesse der stufenweise sich vollziehenden Einführung des neuen Choralbuchs und seiner Melodien hiermit empfehlen.

Die Geistlichen werden veranlaßt, von den angeschlossenen Exemplaren je eines an die Organisten abzugeben; nötigenfalls können noch welche von unserer Expediatur nachverlangt werden.

Karlsruhe, den 9. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Schend.

von Stöffer.

3. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte von 1885 betr.

Diejenigen Kirchenvorstände der evang. Diasporagemeinden, welche glauben, eine Unterstützung aus der vorjährigen Reformationsfestkollekte in Anspruch nehmen zu müssen und eine entsprechende Eingabe hieher bisher noch nicht gemacht haben, werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 19. Juni 1863 (B.Vl. No. VIII S. 16) aufgefordert, dies innerhalb der nächsten 14 Tage zu thun, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden könnten.

Karlsruhe, den 13. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Schend.

von Stöffer.

3.

Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die ev.-kirchl. Ortsfonds betr.

Den ev. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds wird die Bestimmung des § 63 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 (R. V.-Bl. No. XIII), wornach der zur Aufstellung der Voranschläge festgesetzte Zeitpunkt nunmehr bei allen Fonds eingetreten ist, deren Voranschlagsperiode mit dem

23. April l. J. abläuft, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die beglaubigten Abschriften der genehmigten Voranschläge gemäß der Bestimmung des § 68 Abf. 4 der erwähnten Vorschriften vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode, nämlich längstens zu Anfang April anher vorzulegen sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Impressen, welche bei Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 Pfennig das Buch bezogen werden können.

Karlsruhe, 6. Januar 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schend.

4.

Dienstverledigung.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Geräsbach, Diözese Schopfheim, (in No. XVI des G.- u. B.-Bl.) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abf. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog befehlet werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfall.

gestorben ist:

am 23. Dezember 1885: Engler, Wilhelm Friedrich, Pfarrer a. D. von Eheningen.

Zur Nachricht.

Bei der Expedition des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | | | |
|---|---|------|---|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: | | | |
| die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für | 4 | M 50 | ℒ |
| die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 | " 50 | " |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — | " 25 | " |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für | 3 | " 50 | " |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 | " — | " |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 | " — | " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — | " 5 | " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | | " 50 | " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen | — | " 60 | " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 ℒ